



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die Obersten Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

Nur per E-Mail

V b 4

bearbeitet von:
Vb4 und Vb2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6842
Fax +49 30 18 527-6808

auftragsverwaltung-sgbxii @bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 2. April 2020

AZ: Vb4- 50240

Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen im Rahmen der Einkommens- und Vermögensprüfung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Ergänzende Rechtsanwendungshinweise zur Aussetzung der Vermögensprüfung nach § 141 Absatz 2 SGB XII

Auswirkungen fehlender Reiserückkehrmöglichkeit nach Deutschland auf Leistungsanspruch nach § 41a SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. März 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuletzt zur Neuregelung in § 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz informiert.

Aufgrund von Länderschreiben mit weiteren Fragen, die sich im Zuge der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie sowohl bei der Anwendung des allgemeinen Leistungsrechts als auch bezogen auf die Neuregelung ergeben haben, sieht BMAS jedoch schon jetzt die Notwendigkeit für ein Folgeschreiben.

Gegenstand dieses Schreibens sind die im Betreff genannten Punkte.

Auch für die Folgezeit wird BMAS bemüht sein, Ihnen möglichst zeitnah zu antworten. Zugleich bittet BMAS jedoch um Verständnis, dass es Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit bündeln muss, was die Beantwortung im Einzelfall etwas verzögern kann.

Zwecks schnellen Auffindens wird BMAS die im Zuge der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie erstellten Schreiben auf Web-Na im Bereich Dokumente in einen Sonderordner einstellen. Zudem wird es die Themen, zu denen sich in einem Schreiben Ausführungen finden, jeweils in dessen Betreff einzeln benennen.

1. Anrechnung der „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ auf Leistungen des SGB XII

In den letzten Tagen wurden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossen. Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarungen sind die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen in Form von „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ (siehe Anlage 1). Antragsteller mit bis einschließlich fünf Beschäftigten können eine einmalige Corona-Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten, Antragsteller mit bis einschließlich zehn Beschäftigten können eine einmalige Corona-Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten.

Seitens der Länder haben das BMAS Rückfragen erreicht, ob diese Corona-Soforthilfen im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des BMAS handelt es sich bei den Corona-Soforthilfen des Bundes um eine zweckbestimmte Einnahme, die aufgrund von § 83 Absatz 1 SGB XII weder als Einkommen noch gemäß § 90 Absatz 3 SGB XII als Vermögen zu berücksichtigen ist.

Artikel 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung bestimmt, dass die Mittel zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand vorgesehen sind. In Artikel 3 Absatz 2 wird hinsichtlich der Einzelheiten der Corona-Soforthilfe auf die Vollzugshinweise (vgl. Anlage 2) und das Musterantragsformular (vgl. Anlage 3) verwiesen.

Im Musterantragsformular wird unter 5. Folgendes erläutert:

„Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Entsprechend Nummer 3 der Vollzugshinweise, orientiert sich die Corona-Soforthilfe des Bundes als Einmalzahlung an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass und wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, bezogen auf drei Monate. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen.

Voraussetzung für § 83 Absatz 1 SGB XII ist, dass eine Leistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, der sich von den Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII (insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie, Wohnung und Heizung) unterscheidet. Durch die Bestimmung, dass die Mittel zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand vorgesehen sind, wird deutlich, dass die Corona-Soforthilfe des Bundes nicht demselben Zweck dient, wie die Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe. Infolgedessen ist sie nach Auffassung des BMAS nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des BMAS ist sie nach § 90 Absatz 3 SGB XII auch solange nicht als Vermögen einzusetzen, wie die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie andauern. Eine Berücksichtigung als Vermögen im folgenden Kalendermonat nach der Auszahlung der Einmalzahlung würde dazu führen, dass die Corona-Soforthilfe nicht mehr nur der Überbrückung des Liquiditätsengpasses im Betrieb in den nächsten drei bzw. fünf Monaten dienen kann, sondern für die Sicherung des Lebensunterhalts der leistungsberechtigten Person eingesetzt wird. Dies widerspricht jedoch der Zweckbestimmung und würde für die leistungsberechtigte Person gegenüber anderen Soloselbstständigen bzw. Kleinunternehmern, die auch von der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie betroffen sind, eine Benachteiligung und unbillige Härte bedeuten.

Die gleiche Einschätzung besteht auch hinsichtlich einer Soforthilfe eines Landes, wenn sich diese in ihrer Zweckbestimmung, vergleichbar zur Soforthilfe des Bundes, vom

Zweck der Sozialhilfe unterscheidet. Auch in diesem Fall ist sie nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne des SGB XII zu berücksichtigen. Für die Wertung als zweckbestimmte Einnahme spricht beispielsweise, wenn die Förderhöhe auf den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie verursachten Liquiditätsengpass begrenzt wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Corona-Soforthilfe nach Artikel 7 der Verwaltungsvereinbarung steuerbar ist und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund ist sie bei der Ermittlung der Einkünfte nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII weiterhin als Einnahme zu berücksichtigen.

2. Ergänzende Rechtsanwendungshinweise zur Aussetzung der Vermögensprüfung nach § 141 Absatz 2 SGB XII

Bereits im Schreiben vom 31. März 2020 wurden Ihnen unter Punkt 2. Erläuterungen zur vereinfachten Vermögensprüfung übermittelt. Diese Empfehlungen sollen nunmehr in zwei Punkten weiter konkretisiert werden:

Wie bereits mitgeteilt, gilt die Aussetzung der Vermögensprüfung nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Dabei wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist.

Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen. Geben Antragsteller eine solche Erklärung fälschlicherweise ab, kann die Bewilligung gegebenenfalls nach § 45 SGB X aufgehoben werden, soweit sie zu Unrecht erfolgt ist.

Hinsichtlich der Einordnung erheblichen Vermögens in Höhe von 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und in Höhe von 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied ist darauf hinzuweisen, dass hierzu nur Vermögensgegenstände, die sofort verwertbar sind, gehören sollen; also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel. Somit ist beispielsweise selbstgenutztes Wohneigentum - unabhängig davon, ob es die Voraussetzungen des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII erfüllt - regelmäßig nicht umfasst.

Liegt erhebliches Vermögen vor, ist weiter zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 90 Absatz 2 SGB XII), darunter auch die allgemeine Härtefallklausel des § 90 Absatz 3 SGB XII.

3. Auswirkungen fehlender Reiserückkehrmöglichkeit nach Deutschland auf Leistungsanspruch nach § 41a SGB XII

Sofern im Ausland befindliche leistungsberechtigte Personen wegen Reisebeschränkungen und ausfallender Verkehrsverbindungen anlässlich der Corona-Pandemie an einer Rückkehr nach Deutschland gehindert sind, soll dies nicht zur Unterbrechung der Leistungsgewährung nach Ablauf der vierten Woche des Auslandsaufenthalts gemäß § 41a SGB XII führen.

Aus Billigkeitsgründen wird das BMAS angesichts der außergewöhnlichen gegenwärtigen Umstände es nicht beanstanden, wenn die Träger der Sozialhilfe in diesem Zusammenhang von einem Leistungsausschluss nach § 41a SGB XII absehen. Allerdings darf dies nicht zu einer zeitlich offenen Dauer des Auslandsaufenthalts führen. Deswegen beschränkt sich diese Zusage auf den Zeitraum, in dem im Einzelfall eine Rückreise ins Bundesgebiet wegen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund von Reisebeschränkungen und ausfallenden Verkehrsverbindungen objektiv nicht möglich ist. Hierzu wird sich das BMAS im weiteren Verlauf der Pandemie noch konkreter äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.